|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | Bemerkung | |
|  | *Entwurf Neue Satzung, angelehnt an Mustersatzung* | *Alte Satzung* |  | |
| **§ 1** | **Name und Sitz** |  |  | |
| **1.** | Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein. Die Kurzbezeichnungen lauten Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein und BJW der AWO Niederrhein. | 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen „Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein“. Er hat seinen Sitz in 45141 Essen, Lützowstraße 32. Die Kurzbezeichnungen lauten Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein und BJW der AWO Niederrhein. |  | |
| **2.** | Der Sitz des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein. ist Essen. |  |  | |
| **3.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein ist Mitglied des Landesjugendwerks der AWO NRW e.V. und des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.. |  |  | |
| **§ 2** | **Zweck** |  |  | |
| **1.** | Zweck des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.  Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:   * Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt * Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter\*innen und Mitgliedern * Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen * Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen * Internationale Jugendarbeit * Stellungnahmen zur Jugendpolitik * Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen * Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen * Öffentlichkeitsarbeit * Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII | Zweck des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. | Beispiele, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein hin überprüft werden müssen und mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind. | |
| **2.** | Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). | Das Bezirksjugendwerk hat die Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerke durch Beratung und Anleitung zu unterstützen. Es soll Fortbildungsmaßnahmen für die Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen durchführen. Es koordiniert die Aktivitäten der Kreis- und Ortsjugendwerke. Es übernimmt Aufgaben, die den Rahmen einzelner Kreisjugendwerke übersteigen. |  | |
| **§ 3** | **Sicherung der Steuerbegünstigung** |  |  | |
| **1.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. | 2.3. Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken  • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt  • Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter/innen, Freiwilligen, Mitgliedern und Helfer/innen  • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen  • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen  • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen  • Stellungnahmen zur Jugendpolitik  • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen  • Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen  • Öffentlichkeitsarbeit  • Außerschulische Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII. |  | |
| **2.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. | 2.4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. |  | |
| **3.** | Mittel des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins. | 2.5. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein. |  | |
| **4.** | Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. |  | |
| **5.** | Bei Auflösung des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrein an den Bezirksverband der AWO Niederrhein e.V.. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden. | 2.7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein an den Bezirksverband der AWO Niederrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat. |  | |
| **§ 4** | **Mitgliedschaft** |  |  | |
| **1.** | Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein sind die in seinem Bereich vorhandenen Kreisjugendwerke. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke sowie Stadtjugendwerke ohne Mitgliedschaft in einem Kreisjugendwerk dem Bezirksjugendwerk an. | Mitglieder des Bezirksjugendwerkes sind die in seinem Bereich vorhandenen Kreisjugendwerke. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die Stadt- bzw. Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk als Mitglieder an. |  | |
| **2.** | Ein Mitglied des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt” durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3). |  |  | |
| **3.** | Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung. |  |  | |
| **§ 4a** | **Direktmitglieder** |  |  | |
| **1.** | Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein sind natürliche Personen im Sinne von § 1 (1.1) des Statuts des Jugendwerks. | 3.2. Mitglieder des Jugendwerkes können ferner natürliche Personen (im folgenden Direktmitglieder genannt) sein, an deren Wohnort kein Kreis-, Stadt- oderOrtsjugendwerk existiert, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die inhaltliche Entwicklung und Gestaltung des Jugendwerkes mitzubestimmen. |  | |
| **2.** | Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Niederrhein im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerks der AWO. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein seine Mitglieder von Beiträgen freistellt. | 3.3. Direktmitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Niederrhein bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden. |  | |
| **3.** | Wird am Wohnort oder auf Orts- oder Kreisebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein zu diesem Jugendwerk wechseln. |  |  | |
| **4.** | Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bezirksjugendwerkskonferenz verpflichtet. |  |  | |
| **5.** | Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Landesjugendwerks der AWO e.V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat. | 3.4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein auf schriftlichen Antrag hin. |  | |
| **6.** | Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. | 5. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. |  | |
| **7.** | Ein Mitglied des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt” durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3). | 6. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen. |  | |
| **§ 4b** | **Korporative Mitglieder** |  |  | |
| **1.** | Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bezirksebene oder mehrere Kreise erstreckt. |  |  | |
| **2.** | Über die Aufnahme als korporatives Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesjugendwerks der AWO NRW und dem Bundesjugendwerkes der AWO e.V.. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. |  |  | |
| **3.** | Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. |  |  | |
| **4.** | Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung. |  |  | |
| **5.** | Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen. |  |  | |
| **6.** | Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen. |  |  | |
| **§ 4c** | **Fördermitgliedschaft** |  |  | |
| **1.** | Im Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben**.** |  |  | |
| **2.** | Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht. |  |  | |
| **3.** | Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bezirksjugendwerkskonferenz verpflichtet. |  |  | |
| **4.** | Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein |  |  | |
| **5.** | Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung ~~nach § 4c (3)~~ schriftlich gekündigt werden. |  |  | |
| **§ 5** | **Organe** |  |  | |
|  | Organe des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein sind:   1. die Bezirksjugendwerkskonferenz 2. der Bezirksjugendwerksausschuss 3. der Bezirksjugendwerksvorstand | Organe des Jugendwerkes sind  • die Bezirksjugendwerkskonferenz  • die Bezirksrunde  • der Bezirksjugendwerksvorstand. |  | |
| **§ 5a** | **Bezirksjugendwerkskonferenz** |  |  | |
| **1.** | Die Bezirksjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt. | 6.1. Die Bezirksjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt. |  | |
| **2.** | Die Bezirksjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:   1. den Mitgliedern des Bezirksjugendwerksvorstandes, 2. den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Kreis- und Ortsjugendwerke gewählten Delegierten, 3. den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei höchstens ein Viertel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf, 4. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Viertel der Mitglider der Konferenz auf sie entfallen darf.   ***Der Delegiertenschlüssel wird durch den Bezirksausschuss festgelegt***. | 6.3. Die Bezirksjugendwerkskonferenz bildet sich aus  • dem Bezirksjugendwerksvorstand  • den Delegierten der Orts- bzw. Stadt- oder Kreisjugendwerken  • den Delegierten der Direktmitglieder |  | |
| **3.** | Der Vorstand hat die Mitglieder zur Bezirksjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des Landesjugendwerks der AWO NRW e.V. oder des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach §§ 4, 4a, ist eine außerordentliche Bezirksjugendwerkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen. | 6.2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Bezirksjugendwerkskonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Bezirksjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landes- bzw. Bundesjugendwerksvorstandes einzuberufen. Die Bezirksjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. |  | |
| **4.** | Die Bezirksjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. |  |  | |
| **5.** | Die Bezirksjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisor\*innen und die Delegierten zur Konferenz des Landesjugendwerks der AWO e.V. und des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  Die Bezirksjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. | 6.6. Die Bezirksjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über seine Entlastung. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei RevisorInnen und die Delegierten zur Landes- sowie Bundesjugendwerkskonferenz.  6.5. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. |  | |
| **6.** | Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. | 6.7. S.1. Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. |  | |
| **7.** | Bezirksjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die zwei Drittel der Delegierten erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Bezirksjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei~~/vier~~ Wochen erneut einzuberufen**.** | 6.7. S.2.  Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. und des Landesjugendwerkes der AWO NRW bzw. des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. |  | |
| **8.** | Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b. erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein ist eine verpflichtende vorherige Beratung durch das Landesjugendwerk der AWO NRW und das Bundesjugendwerk der AWO e.V.. | 6.8. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landes- bzw. Bundesjugendwerk ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein e.V. |  | |
| **9.** | Die Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. | 6.9. Die Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. |  | |
| **§ 5b** | **Bezirksjugendwerksausschuss** |  |  | |
| **1.** | Der Bezirksjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist auf Beschluss des Bezirksjugendwerksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel/Drittel der Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - binnen 14 Tagen einzuberufen. | 7.2. Die Bezirksrunde tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist auf Beschluss des Bezirksjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. |  | |
| **2.** | Der Bezirksjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendwerksvorstand, je einem/einer Vertreter\*in der Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke, einer oder einem Delegierten der Direktmitglieder und je einer oder einem Beauftragten der korporativen Mitglieder. | 7.1. Die Bezirksrunde setzt sich zusammen aus • dem Bezirksjugendwerksvorstand • den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretern der Kreis- bzw. Stadt- oder Ortsjugendwerke • sowie beratenden interessierten Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen des Jugendwerkes. |  | |
| **3.** | Der Bezirksjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.  Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:   * den Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und der Geschäftsstelle. * die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Niederrhein.   Er beschließt über folgende Angelegenheiten:   * die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber der Landesebene und dem Bezirksverband der AWO Niederrhein. * Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung. * Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen. * den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bezirksjugendwerksvorstandes * die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bezirksjugendwerks. * Qualitäts- und Verbandsrichtlinien   Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksaus- schuss wahrgenommen:   * Der Bezirksjugendwerksausschuss bereitet die Bezirksjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus.   •  Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bezirkskonferenz fest |  | Nicht in Mustersatzung enthalten – orientiert sich an Satzung BuJW. | |
| **§ 5c** | **Vorstand** |  |  | |
| **1.** | Der Vorstand wird von der Bezirksjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. | 8.1. Der Vorstand wird von der Bezirksjugendwerkskonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, kann eine Ergänzung des Vorstandes in der Bezirksrunde erfolgen. |  | |
| **2.** | Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.  ***Der Vorstand besteht aus den zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts und einer stellvertretenden vorsitzenden Person und weiteren drei bis sechs Beisitzer\*innen,***  wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist.  Die Vorsitzenden sowie die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen volljährig sein.  An den Sitzungen des Bezirksjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein beratend teil.  Scheidet zwischen zwei Bezirksjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein dadurch nicht handlungsunfähig wird. | 8.2. Er besteht aus den zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts und einer stellvertretenden vorsitzenden Person und weiteren drei bis sechs Beisitzer\*innen, wobei kein Geschlecht mit mehr als 60 % vertreten sein darf, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist. Die beiden Vorsitzenden und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.  8.12. 12. An den Sitzungen des Bezirksjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e. V. beratend teil. |  |
| **3.** | Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. | 8.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und die/der stellvertretende Vorsitzende. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. |  | |
| **4.** | Der/die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. |  |  | |
| **5.** | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. | 8.3. S1.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.  8.3. S. 3. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. |  | |
| **6.** | Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. | 8.3. S. 2 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. |  | |
| **7.** | Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. | 8.7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung regelt eine gesonderte Vergütungsordnung, die von der Bezirksjugendwerkskonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. |  | |
| **8.** | Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen. Diese/dieser ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.  Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere\*n Vertreter\*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. | 8.9. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.  8.10. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln. |  | |
| **11.** | Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO NRW e.V., dem Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Bezirksjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion. | 8.11. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei den übergeordneten Jugendwerksgliederungen, dem Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein und zum Bezirksjugendwerk gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Bezirksjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion. |  | |
|  |  | 8.4. 4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. |  | |
|  |  | 8.5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Bezirksjugendwerkes. Er hat mindestens einmal jährlich durch seine/n Vertrete/in im Bezirksvorstand der AWO Niederrhein e.V. zu berichten. |  | |
|  |  | 8.8. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt durch die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendwerksvorstand. |  | |
| **§ 6** | **Mandat und Mitgliedschaft** |  |  | |
| **1.** | Mandatsträger\*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5a-c) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte. | **§ 12 Mandat und Mitgliedschaft**  Mandatsträger müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte. |  | |
| **§ 7** | **Rechnungswesen und Finanzierung** |  |  | |
| **1.** | Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:   1. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen 2. Zuwendungen des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. 3. den Beiträgen der Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen | 9.1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:  • aus Zuwendungen des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e. V.  • aus den Mitgliedsbeiträgen der Orts- und Kreisjugendwerke und der Direktmitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein  • aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen  • aus zweckgebundenen Zuschüssen. |  | |
|  | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.  Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein einzuholen. | 9.2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. |  | |
| **2.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein istden grundlegenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführungverpflichtet. | 3. Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. |  | |
| **3.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein und des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. geprüft.  Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des Jugendwerks im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO. | 4. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.  5. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt anzuwenden.  6. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren/Revisorinnen des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein und des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. überprüft. |  | |
| **§ 8** | **Genehmigung der Satzung** |  |  | |
| **1.** | Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landesjugendwerk der AWO NRW e.V., des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V.. | 1. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein und des Landesjugendwerkes der AWO NRW bzw. des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.  2. Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung. |  | |
| **§ 9** | **Recht der Aufsicht und Prüfung** |  |  | |
| **1.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Gliederungen an. | 11.1. Das Bezirksjugendwerk der AWO Nieder-rhein unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der AWO Niederrhein e.V. und des Landesjugendwerkes der AWO NRW bzw. des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. |  | |
| **2.** | Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Bezirksjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. | 11.2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Bezirksjugendwerkes der AWO Niederrhein nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. |  | |
| **3.** | Darüber hinaus ist das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein zu regelmäßiger Berichterstattung im Bereich der Personal- und Verbandsentwicklung gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO NRW e.V. und dem Bundesjugendwerk der AWO e.V und seinen Gremien verpflichtet. |  |  | |
| **4.** | Das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband der AWO Niederrhein. |  |  | |
| **§ 10** | **Auflösung** |  |  | |
| **1.** | Bei Auflösung oder Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO NRW e.V. bzw. dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein zu führen.  Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. | § 13 Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Landesjugendwerk der AWO NRW und dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Bezirksjugendwerk der AWO Niederrhein aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. |  | |